

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / BS 3 / 25
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Raumplanungskommission zur Genehmigung der Änderungen des kantonalen Richtplans: „Festsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen“, Stand Mai 2016

Präsident: Eugster Armin, a. Gemeindepräsident, Bürglen

Mitglieder: Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach
Bon David H., Stadtpräsident, Romanshorn
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Guhl Andreas, Meisterlandwirt, Oppikon
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Koch Paul, Revierförster, Betriebsleiter, Oberneunforn
Salvisberg Martin, Stadtpräsident, Amriswil
Steiger Eggli Christine, lic. iur. Berufsrichterin, Steckborn
Tobler Stephan, Gemeindepräsident, Neukirch (Egnach)
Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen
Walther René, Gemeindepräsident, Landschlacht
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Haag Carmen, Chefin DBU
Dr. Näf-Clasen Andrea, Chefin ARE TG
Dr. Frömelt Hubert, Leiter Abt. kantonale Planung, ARE TG
Gisel Eveline, Projektleiterin Natur und Landschaft, ARE TG - *Protokollführung*

Die Raumplanungskommission behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertreterinnen des Departements für Bau und Umwelt für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.
- stimmte einstimmig der vorliegenden Vorlage zu.

Allgemeines

In einem Agglomerationsprogramm geht es darum, dass man die Planung von Siedlung, Landschaft und Verkehr optimal aufeinander abstimmt. Die Federführung liegt bei der Agglomeration, der Kanton begleitet und unterstützt diese. Die Agglomeration definiert ein ganzes Set von Massnahmen wie z.B. Strassenvorhaben, räumliche Gestaltung etc. Der Bund beurteilt diese Massnahmen und beteiligt sich, je nachdem wie wirkungsvoll er diese Massnahmen einstuft mit 30% bis 50% an den Kosten. Die restlichen Kosten werden zwischen den Agglomerationsgemeinden und dem Kanton aufgeteilt. Zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bund benötigt es eine Festsetzung dieser Massnahmen im Kantonalen Richtplan (KRP).

Über den Inhalt des Änderungsantrags verweise ich auf die Botschaft des Regierungsrates vom 31. Mai 2016.

Der KRP ist ein Führungsinstrument des Regierungsrates. Gemäss § 2 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) erlässt der Regierungsrat den KRP und gemäss § 5 Abs. 1 PBG bedarf dieser der Genehmigung durch den Grossen Rat. Zu genehmigen sind Planungsgrundsätze, Ausgangslagen, Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen.

Im Genehmigungsverfahren ist es dem Grossen Rat nicht möglich, materielle Änderungen vorzunehmen. Seine Möglichkeiten sind: Genehmigung oder Ablehnung des Gesamtpaketes. Weiter ist es möglich, einzelne Kapitel oder Unterkapitel nicht zu genehmigen. Ob die Regierung solche nicht genehmigte Teile überarbeitet und nochmals dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegt, liegt in ihrer Kompetenz.

Eintreten

Die Festsetzungen der Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm Frauenfeld waren unbestritten ebenfalls auch die Besonderheit, dass diese nicht mit der laufenden Teilrevision des KRP verabschiedet werden. Gemäss der aktuellen Planung zur laufenden Revision des KRP kann davon ausgegangen werden, dass die bundesrätliche Genehmigung erst Ende 2017 erfolgt. Dies würde für den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Bund eine sehr starke Verzögerung bedeuten, die Massnahmen aufschieben und Bundesgelder gingen verloren. Der Bund verzichtet auf eine Mitwirkung (öffentliche Bekanntmachung) dieser Änderungen, da sie innerhalb der Agglomeration erarbeitet wurden und keiner Volksabstimmung bedürfen. In der Diskussion wurde festgehalten, dass das Vorgehen richtig sei, es wird aber von der Regierung erwartet, dass auch Agglomerationsprogramme anderer Regionen ebenfalls so speditiv behandelt werden.

Detailberatung

Das Agglomerationsprogramm Frauenfeld der zweiten Generation enthält eine neue SBB-Haltestelle Langdorf in Frauenfeld. Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten mit 35%. Die SBB informierte darüber, dass mit der Realisierung der neuen Bahnhaltestelle Frauenfeld Langdorf eine Haltestelle auf der Strecke Frauenfeld – Weinfelden aufgehoben werden muss. Dies bedeutet, dass Hüttlingen-Mettendorf, die am schwächsten frequentierte Bahnhaltestelle durch die S-Bahnen nicht mehr halbstündlich, sondern nur noch stündlich bedient werden könnte. Der Kanton knüpfte seinen Beitrag von 25% und maximal 2.9 Mio Franken an die Auflage, dass die Stadt Frauenfeld eine Busverbindung zwischen Hüttlingen-Mettendorf und dem Bahnhof Frauenfeld einrichtet und finanziert, die von 5 bis 24 Uhr im Stundentakt verkehrt und in Frauenfeld gute Anschlüsse gewährleistet.

Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass der Bahnhof Hüttlingen-Mettendorf ausserhalb der beiden Dörfer liege; die neue Busverbindung sei eher ein Vorteil für die Bevölkerung der beiden Dörfer, obwohl ein Velotransport mit dem Bus nicht möglich sei.

Schlussabstimmung

Die RPK beantragt dem Grossen Rat einstimmig, auf die Änderungen des kantonalen Richtplans: „Festsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen“, Stand Mai 2016 einzutreten und diese zu genehmigen.

Bürglen, den 3. Oktober 2016

Der Kommissionspräsident

Armin Eugster

Beilagen:

Beschlussesentwurf der vorberatenden Kommission